

cianis statt Viricianis stehe, was wegen des häufigen Wechfels von b und v recht wohl sein könnte und sich dann einem sogar sehr bekannten gall. Personenamenstamme vīr (validus) oder vīr (iustus) anschlüsse. Biricianus ist aus Biricius gebildet, wie Sulpicianus aus Sulpicius; Biricius seinerseits aus Biricius, dieses aus Birus, wie Bellicius aus Bellicus und dieses aus Bellus. Vetonianis zunächst aus dem PN. Vetonianus Steiner 3341 oder Vetonius, einer Bildung wie Maconius, Opponius, Sulponius, Veponius etc. Der einfache Stamm findet sich in Vetia Steiner 326; Vettius ibid. 3369. Hierher gehört auch der Stadtname Vetonina T. P. aus Vetonius wie Antoninus aus Antonius. Ob Vet = Vect — und dieses der Vater des kymrischen gweith (opus, pugna) in Namen wie Matgueith, Gueithgual sei, will ich nicht entscheiden. Ins Altgallische reduziert lauteten aber diese Matovectus, Vectovalus, Vettovalus.

16. Celeuso (Pföhring an der Kels), offenbar ein alter Flußname, dessen Endung mit dem gallischen —aufus in Nemaufus, Melaufus, Pennaufus, Caraufus u. dergl. identisch ist. Der Stamm Kel— dürfte, wie Kel— im gr. κελαινος (= κελαινος) schwarz, aus igm. fkar (bedecken, beschatten) kommen und Kels Schwarzach bedeuten.

Ehingen.

Buck.

Die Privilegien der Stadt Isny.

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Dr. med. Carl Ehrle in Isny.

(Schluß.)

Privilegium XIV.

Sigismund bestätigt als Kaiser die Privilegien der Stadt Isny.
d. d. Rom 1433 an St. Laurenzentag. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XV.

K. Albrecht Confirmation der Privilegien der Stadt Isny d. d. Prag 1438
dienstag nach Peter und Paul. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XVI.

K. Friedrich bestätigt im Allgemeinen die Freiheiten und als

Privilegium XVII.

im befondern die der Stadt Isny,
ersteres d. d. Prag bei der Mur 1442 montag nach St. Blasi,
letzteres d. d. Frankfurt 1442 an St. Laurenzentag.
(Diese Urkunde ist nicht in originali, sondern blos in einem vidimus des
Landrichters auf d. Leutkircher Heide d. a. 1453 im Staatsarchiv zu Stuttgart vor-
handen.)

Privilegium XVIII.

Friedrich bestätigt als Kaiser die Freiheiten der Stadt Isny.
d. d. Neuenstadt 1454 mittwoch vor Lichtmeß. (Staatsarchiv Stuttgart. Ein
vidimus des Landgerichtes auf d. Leutkircher Haid d. a. 1454 ist im Ratsarchiv Isny.)

Privilegium XIX.

Wir Friedrich etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe vnd thun kundt
aller männiglich, wiewohl wir auß angeborner güete vnd Keyßerlicher Miltigkeit

allen vnd jeglichen Vnfern vnd des heyl. Reichs vnderthanen vnd getreuen Ehre, Nutz vnd Bestes zu fürdern vnd zu betrachten geneigt, jedoch seyn wir mehr Begierlicher zu denen, die sich gegen Unß vnd dem heyligen Reich in getreuer Dienstbarkeit alle zeit für andern redlich erzeigen sie mit Vnfern Kaiferlichen Gnaden zue begaben.

Wann wir nun gütlich angesehen vnd wahrgenommen haben, die angenommen, getrewen vnd nützlichen dienst, so unfer vnd des Reichs lieben getreuen Bürgermeister vnd Rat, Vnfer vnd des heyligen Reichs Statt Yßni, weyland vnfern Vorfahren Vnß vnd dem Reich mit Darftrekung Ihrer Leib vnd Güeter, auch bey unß als Römischen Kayßer Ihrem rechten Herrn in herzüen und Insonderheit so kurzlich durch Ihre haubt leuth vnd die Ihren, die sie Vnß herab ins Veld gen Flandern zu Straffung des Übels, so die von Prugg, Gent vnd ihr anhenger daselbst in Flandern an dem durchleuchtigsten Fürsten Maximilian, Römischen König zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Erz-Herzogen zu Östreich vnd Herzogen zue Burgund etc. Vnferm lieben Sohn erzeigt vnd bewisen haben vnd hintüro in künftige Zeit wol thuen mögen vnd sollen vnd darumb zue ergötzlichkeit solcher ihrer getreuen Dienst vnd damit andrer hinfürgegen Vnß vnd dem heyligen Reich auch zu guten Thaten geraichet werden, So haben wir mit wohlbedachtem Muet guetem Rath vnd rechten wüßen denselben von Yßni vnd Ihren nachkommen diese sondere Gnad gethan vnd Ihnen ihre Wappen vnd Kleinet, so mit nammen ist ein weißer oder silberfarber Schildt, darinnen ein schwarzes Huefeisen, die Stollen vnder sich von einander kehrende, so ihre Voreltern vnd Sie von gemeiner Statt wegen bißher geführt vnd gebraucht haben in nachgeschriebener Maßen nemblich: Einen schwarzen Schildt darinn aufrecht ein gelber oder Goldfarber Adler mit seinen ausgebreiten Flügeln, auff gethonem Maull vnd ausge Schlagner Zungen, habende auf seinem haubt ein gelbe oder goldfarbe Cron vnd in Mitte seiner Brust, den gemelten Ihren Schildt mit dem Huef-Eyßen, Gnediglich gezieret, gebessert vnd also hinfür zuführen vnd zue gebrauchen, gegonnet vndt erlaubet, in maßen die in mite des gegenwärtigen Vnfers Keyßerlichen Briefs gemahlet vnd mit Farben eigentlicher ausgestichen sind. . . .

Geben in vnferm Feldlager bey Achkel (oder Ahfel) in Flandern am ersten Tag des Monats Auguß 1488. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XX.

K. Maximilian bestätigt die Freiheiten der Stadt Isny d. d. Kempten 18. April 1494. (Staatsarchiv Stuttgart.) Derselbe verpfändet in diesem Jahr von der Reichssteuer Isnys, die, wie wie oben sahen, jährlich 100 fl. Heller ausmachte, 40 fl. an die Stadt Isny selbst auf 10 Jahr um 400 fl. und 1507 um 1100 fl. auf unbefimmte Zeit.

Privilegium XXI.

Gegeben von König Maximilian zu Augspurg am 20. Juni 1496. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Zur Verhütung „von Widerwärtigkeit vnd Unrath“, die dadurch entstanden, daß oft zu spät, oder muthwilliger Weise wegen geringen und kleinen (unter 200 fl. werthigen) Sachen an das Kammergericht appellirt wurde, wird bestimmt

1. welcher appelliren will, soll es innerhalb gebührender Zeit und Rechtens fürnehmen,
2. vorher einen im Privilegium vorgeschriebenen Eid prästiren, daß er nicht gefährlich, oder wider Gerechtigkeit zur Verhinderung, oder Verlängerung appellire, sondern nur nothdürftig, da er nicht anders wisse sein Recht zu schirmen und

daß er sich für die Kosten und Schäden, die ihm mit Recht zuerkannt werden, mit seinen Gütern, Leuten und eventuell mit Verhaftung seines Leibes aufzukommen verpflichte.

3. Wird innerhalb der Zeit, die Rechtsgebrauch ist, nicht appellirt und der vorgeschriebene Eid geschworen, so bleibt es mit Gant und Exsekution bei dem Urteil des Bürgermeisters und Rats, oder des Reichsstattgerichts zu Isny.
4. Sollen die von Yßni ihre Gerichtsübungen Satzungen und Gewonheiten, wie die Herkommen halten und dieselben nach der Statt Notdurft ändern, mindern oder auch neue Satzungen machen.
5. Das Bürgerrecht soll in Person aufgegeben und dabei dreimal so viel als einer sonst zur Steuer gibt bezahlt werden.
6. Gleichergestalt soll es mit den Fremden, denen in der Statt liegende Güter zufallen, wegen der Nachsteuer gehalten werden und sie noch dazu schuldig sein selbige in Jahresfrist einem Bürger käuflich zu überlassen.
7. Welcher Fremde dergleichen angefallene Güter einem Fremden verkauft, soll solche damit verwirkt haben.
8. Welcher ungehorsam sein Bürgerrecht anders als oben steht aufkündet, soll von Bürgermeister und Rat, wo sie ihn betreten, wegen der Nachsteuer belangt werden können.

(Ein vid. de cod. ao. der Stadt Memmingen befindet sich im Ratsarchiv Isny.)

Privilegium XXII.

Gegeben d. d. Nürnberg, 3. April 1501.

Wir Maximilian von Gottesgnaden thun den von Yßni vnd ihren Nachkommen die besonder gnad vnd freyheit Kraft diß briefs, daß sie jetzt oder hinfüro, wann ihnen das fügen will, an wasser, da bede gestad Ihrer vnd gemeiner Statt Yßni, oder Ihrer Spital oder Gottshäuser seyen auf ihr, oder derselben Spital, oder Gottshäuser aigen Grundt vnd Boden Mühlen bawen, aufrichten vnd nach Ihren Notdurften gebrauchen mögen. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Unter dem Wasser dürfte der Stadtbach gemeint sein. An ihm wurde die Stadt- und die Brehmenmühle angelegt. Die bessere Gefällsverhältnisse und Wasserkräfte darbietende Ach gehörte dem Kloster, welches dieselbe unter Abt Marquard (1171) von Wolfrad Grafen von Veringen durch Tausch von Grundstücken und 20 Talenten Silber in Baar erworben hatte. Vgl. die von mir S. 126 mitgeteilte Kaufsurkunde d. d. 3. Sept. 1306; ferner den in Jägers Jurist. Magaz. für die Reichst. III, S. 214 abgedruckten Thädigungsbrief zwischen Kloster und Stadt d. d. 2. Juli 1290; desgleichen vom St. Lucientag vor Weihnachten 1411; 1525 Freitag vor St. Lorentztag Erlaubnisurkunde von Seiten des Klosters, daß die Stadt an das Gottshaus Wasser eine Schleif, oder Baliermühle (die untere Walk, jetzige Hammerschmiede) bauen dürfe; Vergleichsurkunde über die Stadtmühle (jetzige Springerische Fabrik) v. J. 1528; endlich Vertrag zwischen Gotteshaus und Stadt Isny vom 17. Oktober 1589 wegen Erbauung des Pulver- und Gerberstampfes durch die Stadt an das Gotteshaus-Wasser Ach gegen jährlichen Zins von 2 fl Pf.

Privilegium XXIII.

Gegeben ebenfalls von Maximilian zu Nürnberg am 3. April 1501, bestimmt

1. daß Bürgermeister und Rath der Stadt Yßni vor Niemandem andern, denn dem Reichsstattgericht daselbst, oder vor Bürgermeister und Räten der Reichstädte Memmingen, Lindau, Ravensburg oder Kempten in erster Instanz beklagt werden sollen,

2. Bürger zu Yßni sollen nirgends denn vor einem Reichstattsgericht dafelbst, oder einem erf. Rath Recht suchen,
3. Wenn Bürgermeister oder Rat zu Yßni ihre Bürger und Einwohner mit fremdem Gericht vornehmen müssen, so sollen sie es vor dem Reichshofgericht zu Rottweil oder einem Landgericht, wo westphälisch gerichtet wird, thun. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXIV.

Nachdem die Weg und Brücken, welche die von Isny zu bauen und zu bessern haben, durch die schweren Wagen mit Kaufmannsgütern merklich verwüßt und zerrüttet wurden, ertheilt Maximilian auf demüthige ziemliche Bitte die besondere Gnad, das Weggeld zu erhöhen und von einem jeden Pferd, das über die Weg und Brücken zu Isny trägt, oder führt, auf der Brücke, oder dem Statthor einen Pfennig Weggeld zu fordern und damit die Wege und Brücken zu bauen und am Wesen zu erhalten.

Gegeben zu Constanz am 3. Mai 1507. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXV.

„Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun Kundt aller männiglich, das wir angesehen vnd wargenommen Vnser vnd das Reichs lieben, getrewen Bürgermeister vnd Rath der Statt Yßni vor deren Redlichkeit auch getrew und wollig Dienst, so Sie Vnß vnd dem heyligen Reich oft willigelig gethan haben vnd hinfür in künfftig Zeit wol thun mögen vnd sollen, und haben darumb demselben Bürgermeister und Rath zue Yßni vnd Ihren Nachkommen dafelbst gegönnt vnd erlaubt, Gönnen vnd Erlauben ihnen auch von Römischer Königlicher Machtvollkommenheit wißentlich in Kraft diß Brifs:

Also daß Sie in der berührten Statt Yßni Münz aufrichten vnd dieselbe Silbrin Müntz, haller, pfenning, grofchen bis in den Gulden vnder der berührten Statt Yßni Titul vnd auf der einen Seiten Unser vnd des Reichswappen der Adler, vnd der andern Seiten derselben Statt Yßni Wappen vnd Zeichen sich an ihrem Werthe vnd Gütte Unser vnd des Reichs Churfürsten Müntz redlich wel vergleichen vnd nit minder noch geringer“

d. d. Constanz 16. Mai 1507. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Die Stadt hat vom Münzrecht in den Jahren 1508 bis 1555 häufig Gebrauch gemacht. Man hat von Isny hauptsächlich Kreuzer, einseitig geprägt nach Art der viel älteren Lindauer Brakteaten, jedoch von geringerem Silber, dann eine Menge Batzen und halbe Batzen von den Jahren 1508 bis 1532, auf der Vorderseite mit dem Adler und dem Hufeisen, auf der Kehrseite mit sechseckigem Stern und einem Adler über demselben, ferner ähnliche Dreikreuzerstücke von 1554 und 1555, endlich Thaler von den Jahren 1538 und 1554 und Doppelthaler von 1540. Einseitige Kupfermünzen von Isny kommen ohne Jahreszahl vor, die vermutlich in der gefetzlosen Zeit von 1622 bis 1623 geschlagen wurden. Ein Kupferheller trägt die Jahreszahl 1698.

Bezüglich der Inschriften und nähern Beschreibung der Isnyer Münzen vergl. Oberamtsbeschreibung Wangen 1841 S. 202. Dr. F. L. Baumann gibt in seiner Gesch. des Allgäus II. B. S. 354 und 355 Abbildungen eines Drittelthalers der Stadt Isny v. J. 1513 und eines breiten Grofchens v. J. 1508 nach im f. Münzkabinet in Donaueschingen befindlichen Originalen.

Eine Masse Stempel oben erwähnter Münzprägungen finden sich jetzt noch auf dem Isnyer Rathaus, nur fehlen die Gulden-, Thaler- und Halbthalerstempel.

Privilegium XXV.

Kaiser Maximilian I. bestätigt die Freiheiten der Stadt Isny gegen die mit Kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefen Begnadigten, in specie gegen Jörg Locher.
d. d. Augspurg 2. Juni 1510. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXVI.

Wir Carl der fünfte von Gottesgnaden Erwählter Römischer Kayser etc. etc. Geben vnd thun diese sondere gnad vnd freyheit also, daß nun für baßhin zu ewigen Zeiten die gemelte Burgermeister und Rath der Statt Yßni von allen Erbfällen, Haaben vnd Güetern, die in ihrer Steuer sein auf außwendig vnd frembd, Geistlich oder weltlich Perfohnen Mannen oder Frauen, überkommen, fallen den abzug, wie sich die Stätt, Fleckhen, oder Dörfer darinnen also dieselben Erben wohnen sich des Abzugs gegen Ihren der von Yßni Burgern oder andern außwendigen und fremden Perfonen in der gleichen Erbfällen gebrauchen und halten, nemmen und haben.

Vnd wo in solchen Stätten, Fleckhen oder Dörfern kein abzug von Erbfällen wär, oder genommen würde, das alsdann unangesehen deßelben die genannten von Yßni von den Erbfällen, so also in der Statt Yßni, wie obfteth, auf außwendig vnd frembde Perfohnen fallen vnd kommen, den Zehenden pfenning nemmen vnd aufheben sollen vnd mögen, vnd denselben Zehenden pfennigen ein jeder ihnen zu geben schuldig sein vnd sich deß zu bezahlen und reichen nicht widern, noch weigern soll in keiner Weiß noch weg, doch deß Hauß Östreichs Vnderthanen hierin außgenommen, wo die in Stätten, Fleckhen vnd Dörfern wohnen, da kein abzug ist, wo aber ein abzug an demselben Orthen were, solle der abzug von denselben des Hauß Österreichs Underthanen in allermassen, wie es daselbst des abzugs halben gehalten würdet, bezahlet werden Geben in unfer und des Reichstätt Wurmbs.

d. d. 6. Febr. 1521. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXVII.

Kaiser Ferdinands Begnadigungs- und Ausöhnungsbrief der verloffnen Schmalkaldischen Kriegsfachen halber.

d. d. Augspurg 1547. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXVIII.

Kaiser Karls des fünften Wahl- und Regimentsordnung mangelt. Sie soll nach einer vorliegenden Notiz bei der großen Feuersbrunst den 5. September 1631 in der am Kornmarkt gelegenen Behausung des damaligen Stadtschreibers Joh. Friedrich Daffinger zu Grunde gegangen sein.

Privilegium XXIX.

Kaiser Ferdinand I. bestätigt im allgemeinen die Freiheiten der Stadt Isny.
d. d. Augspurg 16. Februar 1559. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXX.

Kaiser Ferdinand sah sich bald durch erhebliche stättliche Urfachen zum Besten, auch zur erhaltung freundlichs willens, guten Vertrauens, Friedens, Ruhe und Einigkeit zwischen gemeiner Burgerschaft der Statt Eyßni veranlaßt, die von seinem Bruder gegebene Ordnung in etlichen Artikeln zu ändern und zu verbessern, also daß hinfüro:

1. zu den 14 Rathspersonen und Stattamann, so vermeldts Keyfern Carlsordnung bestimmt, noch 3 oder 4 Perfohnen adjungirt werden und also der ganze Rath von achtzehn biß die neunzehn Perfohnen sein.

2. desgleichen ein Burgermeister ein ganz Jahr im Ambt bleiben und nit, wie die jüngst durch Keyser Karlen angericht ordnung vermag, allein 4 Monath lang das Ambt tragen;

d. d. Insbruck 28. März 1563. (Das Original fehlt. Abschriften befinden sich im Ratsarchiv Isny und im Staatsarchiv Stuttgart.)

Nach der „Erneuerten und verbesserten Wahl- und Regimentsordnung der hl. Reichsstadt Yßni“, die auf Befehl Kaiser Karls des VI. im Jahre 1729 von dem herzoglich Württembergischen Rath und Steuerherrs zu Memmingen Tobias Hermann und dem Vertreter des Rathes von Kempten, Rathscoufulenten Joh. Christian Simon, vereinbart wurde, wird die Zahl der Rathsmglieder von 19 wieder auf 15 herabgesetzt, die 12 im Gericht und 20 von der Gemeinde sollen, wie seither, bleiben. Von den 6 bürgerlichen Zünften sollen im Rath sitzen:

von der Herrn und Kaufleutzunft	5
aus der Weberzunft	3
aus der Schmidezunft	1
aus der Beckenzunft	2
aus der Kramer und Schneiderzunft	3
aus der Schuhmacher und Gerberzunft	1

15.

Zu einem bündigen Ratsbeschluß mußten wenigstens 9 Mitglieder anwesend sein.

Freitag vor Mathei Apostoli geschah seit uralter Zeit die Rathswahl folgendermaßen:¹⁾

Durch eine freie unverpöntlich Wahl ohne Freundschaft, oder Feindschaft, sollen zuerst der erst Bürgermeister und ein Stattamman erwählt werden.

Die Wahl geschieht durch den alten Rath, das Gericht und die 20 von der Gemeinde. Bei solcher Wahl sitzt erstlich zu Erwählung des Bürgermeisters: einer vom Rath, der durch den Rath heimlich am Täflein darzu erwählt wird (gewöhnlich thut man des Rath's Redner darzu erwählen) und einer vom Gericht und einer von der Gemeind sampt dem Stadtschreiber.

So der Bürgermeister erwählt, sol derfelbe sampt den Verordneten des Rath's vnd Gerichts mit dem Stadtschreiber bei der Wahl eines Stattammans sitzen bleiben, aber der Verordnete auß den 20 davon treten.

Vnd so also der Bürgermeister und Stattamman erwählt sein, geschihet darafs durch den Gemeindt Redner die Abdankung. Darauf gehen die 20 von der Gemeind widerumb heim und wird folgens durch Rath und Gericht ein Rath erwählt.

Bei solcher Wahl sitzt ein neuerwählter Bürgermeister, Stattamman und der Stadtschreiber.

Darauf wird im Ganzen ein Rathsherr nach dem andern erwählt und thut der alte Bürgermeister solche auf einen Zettel aufzeichnen und werden diesen Tag keine andern Sachen verricht.

Hernach am Donnerstag darauf läßt der Bürgermeister auf den Freitag um 7 Uhr allen Rathsherrn einem ganzen Gericht und den 20 von der Gemeinde bei Ehre und Eid auf das Rathhaus fagen und gibt der Stadtschreiber Befehl die Ordnung zu verlesen, wie solche bei der Wahl der Obrigkeit gehalten wird.

¹⁾ Vergl. 1412 Alte Stattendnung, Rathswahl Bl. 1. 3b und 11b; ferner: Joh. Georg Baldenhofers Aufzeichnungen von den Jahren 1614—1650. Ratsarchiv Isny.

Hernach am St. Mathäustag befiehlt der alte Bürgermeister, daß des Stattsamansknecht in der Kirche verlese, alle Bürger und Einwohner haben um 12 Uhr auf dem Tuchhaß zu erscheinen, die große Glocke soll geläutet und alle Thore geschlossen werden. Als dann geht der Rath und die ganze Bürgerfchaft auch alle Bürgerföhne, Diener und Knechte, sie feien fremd, oder einheimifch, auf das Rathhaß allda setzt sich ein Rath nach dem andern in Ordnung nieder, aber die neu-erwählten Rathsfreunde fitzen nicht dabei bis man sie zuletzt mit Namen liest. Der alte Bürgermeister und Stattsamman übergeben dem neu erwählten Bürgermeister und Stattsamman die Secreta und Infigel. So nun Jedermann beifamen verliest man die Statuten nach einander her. Darauf verliest der H. Stattschreiber dem neuen Bürgermeister feinen Eid. Folgends wird des Stattsamanns Eid abgenommen. Nach diefem verliest man den Rathsherrn ihren Eid. Letztlich wird der Gemeind ihr Eid verlesen, nach demfelben steht der neue Bürgermeister neben den Stattschreiber auf den Bank und heißen die Stattsamman die Gemeind aufheben, doch, was unter 14 Jahren ift, foll nit aufheben, darauf gibt ihnen der neue Bürgermeister den Eid. Zum Schluß fragt der Bürgermeister den Rath, ob man nach vorbrachtem Schwören mit einander auf die Herrnstuben gehen, dafelbst einen Trunk thun und nach altem Gebrauch die Herrn Prediger und Schulmeister, Doktores und andere Herrn mehr zu Trunk laden und diefelben köstfrei halten wollen. Das wird gemeinlich also bewilligt.

Nächsten Rathstag darnach leuth man die Rathsglöckchen umb 7 Uhr, vnd umb 7 Uhr sollen die Rath Herrn auf dem Rathshauß erscheinen, da fagt der neu Bürgermeister jedem wohin er fitzen foll. Darnach wählt der neue Rath einen Unterbürgermeister und Unterstattsamman am Täflein heimlich. Folgend das Stadtgericht. Nachdem felben durch den Bürgermeister angezeigt worden, daß sie an das Stadtgericht gewählt, fagt er weiter der H. Stattschreiber werde ihnen fürlesen worauf sie loben vnd schwören mußten, sie sollen ihr Aufmerkern haben; hernach steht der neue Stattsamman auf gibt jedem die Hand, geht wieder an feinen Ort vnd gibt ihnen den Eid.

Hernach wird das kayferliche Landtgericht erwählt vnd wann ihnen der Stattschreiber vorgelesen, fo gibt ihnen der Burgermeister den Eid, spricht ihnen hernach zu, sie sollen ohne Anfehen der Person ohne Lieb oder Leid nach Recht richten, fleißig erscheinen und ohne Erlaubniß deß Herrn Bürgermeister und Stabhalters nicht ausbleiben.

Nach folchem werden die von der Gemeind und alle andern Ämbter durchaus alle vor den Rath geschickt und den Ämtern, fo einen Eid auf sich tragen derfelbig Eid geben, den andern aber fo keinen Eid haben wird allen angezeigt wozu sie erwählt find.

Es wurden folgende Eide abgenommen: Stattschreiber, oder Canzleyverwalter Ayd, desgleichen Regiftratoris und Cancellisten, Pfleger, der Hauptleuthe, Soldaten, Baumeister, Zoller, Holzwarthen, Kornmeister vnd der Meffer, Eicher, Wagmeister, Weinschreiber, Umbgelter, Pfenning Münzmeister, Wyßwässerer, Seelenmaister, Hirten, der Stattsputtel, Ablader, Blaserthurmwärter, Thorwarten, Thorbeschließer, Einlasser, Efschchauer (Feldschützen), Nothamman Aydt zu Pestzeiten, Hebammen Aydt vnd etlich Artikel darauff die schwören sollen, Müller Aydt, Bleicher vnd feiner Knechte Ayd, Rohe Leinwath Schauer, Weißleinwath Schauer, Leinwathmesser, Underfetter, Brodschauer, Fleischschauer, Schweineschauer, Lederfchauer Ayd.

Alle diese Eide enthalten in eingehender und fachverständiger Aufzählung sämliche Obliegenheiten der städtischen Bediensteten, welche, sei es nun zum Zwecke

richtiger Erhebung der Zölle, Steuern und des Umgeldes, sei es zur Aufrechthaltung des guten Rufes der Haupthandelsartikel Isnys, sei es um den Einwohnern selbst preiswürdige Ware und gute Nahrungsmittel zu bieten, die ganze Herstellungsweise, sowie den Handel streng zu überwachen hatten. In gleichem Sinne als Vertreter des öffentlichen Gewissens wirkten in der guten Zeit auch die Zünfte mit ihren tüchtigen Ordnungen und Prüfungen.

Privilegium XXXI.

K. Maximilian II. bestätigt im allgemeinen die Freiheiten der Reichsstadt Isny und in specie die wegen des Abzuges.

d. d. Augspurg 21. März 1566. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXXII.

K. Rudolph II. bestätigt die Freiheit der Reichsstadt Isny im allgemeinen und in specie das von Karl d. V. wegen des Abzugs erlangte Privilegium.

d. d. Prag 11. Aug. 1578. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXXIII.

K. Rudolph d. II. wegen Erhebung eines Weggeldes von der Reichsstadt Isny. Dessen Inhalt: daß von jedem Roß an einem Wagen, so ein oder durch die Stadt fährt, durchgefäumbt, oder geführt wird ein Kreutzer gegeben werden soll.

d. d. Prag 11. April 1597. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXXIV.

K. Matthias Confirmation der Privilegien der Stadt Isny namentlich das wegen des Abzugs.

d. d. Regensburg 15. Oktbr. 1613. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXXV.

K. Ferdinand II. bestätigt im allgemeinen die Privilegien der Stadt Isny und in specie das wegen des Abzuges.

d. d. Wien 4. Aug. 1620. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Privilegium XXXVI.

K. Ferdinand III. bestätigt im allgemeinen die Privilegien und in specie das wegen des Abzuges.

d. d. Wien 10. Sept. 1637. (Staatsarchiv Stuttgart.)

Mit Nro. XXXVI enden die direkten kaiserlichen Privilegien, für deren Bestätigung beim Regierungsantritt jedes Kaisers die Stadt Isny zahlte:

für die Confirmation 24 Goldgulden,

für die kaiserliche Canzlei 5 „

für die Registratur 1 „

Anno 1620 wurde außerdem den zweien Sekretarii zu Hof: Herrn Bucher und H. Huober verehrt, jedem: 6 Goldgulden; Herrn Dr. Daffinger, unfern Rathschadvocaten deßhalb verehrt: 6 Goldgulden; Herrn Jeremia Pistorio Agenten und Procurator am kaiserlichen Hof verehrt 16 Goldgulden; Geldverlust an 118 fl. 24 kr. = 3 kr.; nach Wien hinabzuschicken 3 fl. 33 kr.; Herrn Dr. Funkh und H. Dr. Heyden in Lindau deßhalb verehrt 3 Goldgulden, Postgeld und Briefgeld 1 fl. 20 kr.

Den Goldgulden zu 24 Batzen gerechnet kostete die Bestätigung der Stadt: 145 fl. 47 kr. (Ratsarchiv Isny.)

Am 14. September 1686 kam der Stadt Isny die letzte, allerdings nicht mehr direkt erteilte kaiserliche Gnade zu, indem durch kaiserliches Kommissions-Approbationsdekret die Militärmatrikel zum schwäbischen Kreis für Isny von 80 fl. an Geld auf 60 fl. nachgelassen wurde, außerdem gab Isny 2 Mann zu Roß und 14 zu Fuß an die Reichsarmee. Zur Zeit seiner Blüte, als Isnys Krieger oben mitgeteiltes Kaiserliches Lob für ihre Tapferkeit im Krieg gegen Flandern erhielten, stellte die Stadt 6 Pferde und 60 Fußknechte ins Feld. Diesen Zahlen etwa entsprechend ging auch die Bedeutung Isnys im 17. Jahrhundert nieder.

Die Gastungen im Pfarrhofe zu Ehingen a/D.

Aus einem über ein Jahrhundert dauernden Streit zwischen der Universität Freiburg als Inhaberin der Stadtpfarrstelle Ehingen und dem Rate der gedachten Stadt als Vertreter der niederen Kirchendiener ist uns eine ziemliche Anzahl von Aktenstücken überliefert, die auf die Natur dieser „Gastungen“ ein kulturgeschichtlich nicht uninteressantes Licht werfen. Bei dem großen Einkommen der Pfarrstelle und der Gewohnheit jener alten Zeiten, mancherlei Leistungen mit Speis und Trank abzulohnen, auch die Gläubigen wenigstens noch symbolisch am Tische der Kirche teilnehmen zu lassen, darf uns weder die große Zahl der Gastungen und Gäste, noch der gewaltige Aufwand an Mehl, Eiern, Fleisch und Wein befremden, welcher an kirchlichen Fest- und Feiertagen gemacht worden ist.

Das älteste der Verzeichnisse dieser Gastungen erklärt ihre Natur am deutlichsten, weshalb ich es hier wörtlich wiedergebe. Es rührt von einem ungenannten Pfarr-Vicarius her und gehört den Schriftzügen nach in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Neben diesem finden sich noch drei weitere Verzeichnisse der Gastungen vor. Zwei sind deutsch, eines lateinisch abgefaßt. Das ältere von diesen dreien stammt aus dem Jahr 1589, das mittlere aus der Zeit von c. 1600, das jüngste, lateinische, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

I. „Verzeichnung der Gastungen und anderen gewonlichen Kosten, so die Pfarr zu Ehingen an der Thonauw jarlichen haben muß.“

[Das Kirchenjahr beginnt mit Weihnachten.]

„Item uff weyhenachten muos man ungeverlich haben dreyhundert ayer zum muos und bachens.

Item man thut auch uff weyhenachten ungeverlich anderthalb mitle ¹⁾ mäl in des becken haus. Daraus bachet man sechs bläx ²⁾, sechs judenmetzen ³⁾ und zehen und hundert geygen ⁴⁾ von ayern und öpfeln.

Item uff den heyiligen weyhenachttag hatt man im pfarrhof zuo gast den frumesser, schulmeister, provioren, organisten, meßnern, die fünf stattknecht, den bläser, den vischer, müller, den schneider, scherer und becken.

Item an sant steffanstag hatt man zuo gast alle priester und den caplan zu Hewfelden, gibt in ein gutt mal von fleisch und visch, darnach käß und zu einem jeden käß zwo geygen. Aber in die zech nach essens gibt der pfarrer käß, judenmetzen, bläx und geigen, aber wein und brot bezalen die priester.

¹⁾ Müttlein von Mutt (modius), ein starkes Simri. Sechs Müttle sind ein württembergischer Scheffel (8 Simri). ²⁾ Plätz (Kuchen). ³⁾ Judenmatzen. ⁴⁾ Mürbe Brote in Geigenform.